

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Bad Berka (Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) ) zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 12.12.2008 hat der Stadtrat der Stadt Bad Berka in der Sitzung vom 25.05.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten und Volksfesten der Stadt Bad Berka sind Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Höhe der Gebühr**

- (1) Auf Wochenmärkten bemisst sich die zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr nach der in Anspruch genommenen Fläche und beträgt pro Quadratmeter 2,00 €, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf.
- (2) Werden Stände auf Wochenmärkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:
- (3) Die Gebühr auf Volksfesten und Jahrmärkten bemisst sich nach der Frontlänge des Verkaufstandes und beträgt 7,50 € je angefangenen Meter pro Tag.
- (4) Für Fahrgeschäfte, Verkaufstände mit Speisenangebot und/oder Getränkeausschank und Festzelte, sowie Schaustellgeschäfte betragen die Gebühren pro qm in Anspruch genommener Fläche 5,00 € pro Tag.

## **§ 4 Auslagen**

Die der Stadt entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten.

Für die kulturelle Umrahmung von Volksfesten wird zuzüglich eine Pauschale in Höhe von 5 % auf die Gebühren erhoben.

Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

## **§ 5 Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

## **§ 7 Gebührenermäßigung**

Für Vereine, deren Vereinszweck die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, kann die Stadt Bad Berka auf Antrag die Gebühren gemäß § 3 Abs. 3 und 4 ermäßigen oder von der Erhebung von Gebühren absehen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5000, 00 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Bad Berka (§ 19 Abs.1 und 2 ThürKO).

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkten und Volksfesten der Stadt Bad Berka vom 31.05.1995 und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf Wochenmärkten und Volksfesten der Stadt Bad Berka vom 07.01.2003 aufgehoben.

Stadt Bad Berka  
Bad Berka, 24.06.2009

In Vertretung

**gez. Frank Wycislok**  
**Erster Beigeordneter**

Siegel

### **Hinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Bad Berka, Am Markt 10, 99438 Bad Berka geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Stadt Bad Berka  
Bad Berka, 24.06.2009

In Vertretung

**gez. Frank Wycislok**  
**Erster Beigeordneter**